



Satzung

des

Kleingärtnervereins Buchenberg II

Bad Doberan e.V.

Satzung des Kleingärtnervereins Buchenberg II Bad Doberan e.V.

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen, Kleingärtnerverein Buchenberg II Bad Doberan e.V., und hat seinen Sitz in Bad Doberan. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock mit der Nr.: VR2429 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens zur individuellen Freizeitgestaltung, Erholung und Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder.

(2) Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der KGV fördert das Interesse seiner Mitglieder an der ökologisch orientierten kleingärtnerischen Nutzung des Bodens sowie der Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung.

(2) Der KGV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen durch Mitglieder des Vereins versteht sich als gemeinnützige Tätigkeit. Der Verein schließt dazu mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge auf Grundlage des Zwischenpachtvertrags mit den Eigentümern der Nutzflächen, der Stadt Bad Doberan und dem V, ab.

§4 Ziele und Aufgaben

(1) Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben :

- (a) Die Fachliche Beratung und Betreuung seiner Mitglieder.
- (b) Der KGV unterstützt das Interesse der Mitglieder an der Haltung von Kleintieren sowie der Imkerei, unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.
- (c) Die Unterstützung seiner Mitglieder bei der naturbezogenen Bewirtschaftung und Pflege der Gärten und den Schutz der natürlichen Umwelt.

§5 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- (a) Mitglied kann jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die sich im Sinne dieser Satzung kleingärtnerisch betätigen möchte.
- (b) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft rechtswirksam vollzogen.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft:

- (a) Durch den schriftlich erklärten freiwilligen Austritt eines Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.
- (b) Nach Kündigung durch den Vorstand des Vereins.
- (c) Mit dem Tod eines Mitgliedes.
- (d) Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartennutzungsvertrages.
- (e) Die Mitgliedschaft in dem KGV ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet :

- (a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes zu befolgen.
- (b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.
- (c) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie die Umlagen, den Pachtzins für die genutzten Parzellen und alle weiteren Forderungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe zu erheben.
- (d) Dafür Sorge zu tragen, dass der gepachtete Garten der Gartenordnung entsprechend bewirtschaftet wird und nicht verwahrlost oder zur Brutstätte von Schädlingen wird.
- (e) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den beschlossene Ersatzbetrag innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten.
- (f) Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Ersatzbetrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht :

- (a) In Organe des Vereins gewählt zu werden.
- (b) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (c) Die Einrichtungen des vereinsentsprechend der Zweckbestimmung zu nutzen.
- (d) An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (e) Die zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen und fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

§6 Kündigung des Pachtverhältnisses

(1) Die Kündigung des Pachtvertrages durch den Vorstand erfolgt,

- (a) nach der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft durch den freiwilligen Austritt eines Mitglieds.
- (b) bei einer schuldhafte Verletzung der Satzung und der Vereinsbeschlüssen durch das Mitglied, zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (c) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder grob die Gartenordnung des Vereins verletzt.
- (d) ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder mit sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (e) wenn ein Mitglied die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.
- (f) wenn ein Mitglied seinen Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht nachkommt oder die Nutzung der Gartenparzelle auf einen Dritten überträgt.

§7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung.
- (b) Der Vorstand
- (c) Die Rechnungsprüfgruppe/Revision

§8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, sonst mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Verein sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in der KGA bekanntgegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens bis 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (6) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:
- (a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfgruppe/Revision.
 - (b) Beschlussfassung hierüber und über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres. Entlastung des Vorstands.
 - (c) Wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes.
 - (d) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe und anderer Funktionsträger des Vorstandes.
 - (e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen.
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - (h) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung.
 - (i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - (j) Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (k) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (gemäß §33 Abs. 1 Satz 1 und §41 Satz 2 BGB) voraus. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

- (8) Bei Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung ist schriftlich einzuholen, wenn Mitglieder nicht anwesend sind.
- (9) Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt eine satzungsändernde Mehrheit auf einer innerhalb von drei Monaten neu einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- (10) Zur Behandlung wichtiger fachlicher und rechtlicher Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (11) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
 - (a) Dem Vorsitzenden
 - (b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) Dem Kassierer
 - (d) Dem Schriftführer
 - (e) Einem oder mehreren Beisitzern
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind die im Vereinsregister eingetragenen gesetzlichen Vertreter des KGV. Beide besitzen entsprechend § 26 des BGB Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit der nötige Eignung für die jeweilige Vorstandstätigkeit.
- (4) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht der Satzung entsprechend erfüllen oder aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Aufwendungen die bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben entstehen, sind vom Verein zu erstatten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger, insbesondere die Vorstandsmitglieder des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung, eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand hat das Recht, bis zu 3 weitere Mitglieder des Vereins in den erweiterten Vorstand zu berufen.

§10 Rechnungsprüfgruppe

- (1) Die Rechnungsprüfgruppe besteht aus:
 - (a) Dem Vorsitzenden
 - (b) Und zwei Mitgliedern.
- (2) Die Rechnungsprüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan. Sie wird von der Jahreshautversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. In Abwesenheit, übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und die Verantwortung.
- (4) Die Rechnungsprüfgruppe ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung und prüft unangemeldet mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
- (5) Der Rechnungsprüfgruppe obliegen insbesondere folgende Prüfungen :
 - (a) Kasse
 - (b) Buchführung
 - (c) Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
 - (d) Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beschlüsse des Vorstandes
 - (e) Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfgruppe zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Die Finanzgeschäfte werden durch den Kassierer unter Mitwirkung und Verantwortung des Vorsitzenden auf Grundlage des Haushaltplanes wahrgenommen.

- (2) Der Kassierer verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Er führt Buch über sämtliche Ausgaben und Einnahmen, verwaltet die dazugehörigen Belege und zeichnet sämtliche Vermögenswerte auf.
- (3) Arbeitsgrundlage bildet die aktuell gültige Kassen- und Finanzordnung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Der Kassierer ist bevollmächtigt, unter Mitwirkung des Vorsitzenden, gerichtliche Mahnverfahren durchzuführen und diese vor Gericht zu vertreten.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des KGV erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechtes zwecks Verwendung zur Förderung der Volkbildung.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§13 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Funktionsbezeichnungen erfolgen unabhängig vom Geschlecht des Funktionsträgers.
- (2) Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Regelung soll eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung getroffen werden.
- (3) Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung werden eingehalten.

§14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie ist mit der Beschlussfassung vom rechtswirksam.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und einer Eintragung in das Vereinsregister.